Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Eidgenoffenschaft.

Divifionsübung der III. Armee-Divifion.

Generalbefehl

für bie

Wieberholungefurse ber Infanterie-Bataillone ber III. Urmee-

foweit es bie Borfurfe anbetrifft.

(Fortfegung.)

IV. Perfonelles. Art. 5. Die Aufgebote an bie Korps erfelgen nach Mitgabe bes Rreieschreibens bes Waffenchefs ber Infanterie an bie Militarbehörben ber Kantone, Nr. 15/112 vom 3. Februar 1880, 3iffer I, 1-4.

Bu ben Quartiermeistern ber Bataillone sind die Fouriere und zwei Mann per Kompagnie auf ben 30. August einzuberusen zur Uebernahme und Instandfiellung der Kantonnemente, zur Vornahme ber Fassungen der Verpstegungsbedursnisse für den Einrudungstag, sewie zur Einrichtung der Küchen, damit die ankommende Truppe unmittelbar nach ihrer Einquartirung ihre Mittagemahlzeit genießen kann.

Art. 6. Bur Bebienung ber Berwaltungskompagnie werben 26 Trainsstoaten (zwei Mann per Bataillon, worunter ein Gefreiter per Regiment) auf ben 29. August, Morgens 9 Uhr, bie nöthigen 26 Bugpferbe auf gleichen Tag, Bormittags 10 Uhr, zum Beughause Bern ausgeboten, wo sie, mit bem Nöthigen ausgerüftet, bem Chef ber Berwaltungskompagnie zur Berfügung gestellt werben. Gbenso bie vorgesehenen 13 Provianiwagen.

Das Trainbataillon und ber übrige Linientrain werben auf ben 4. September, Morgens 10 Uhr, beim Zeughause Bern bessammelt und am folgenden Tag, um 7 Uhr Morgens, die nöthisgen Pferde ebentaselbst in den Dienst treten. Bom 5. September an wird das Trainbataillon die vorgesehene Bespannung an die Berwaltungekompagnie abgeben. Das Weltere wird durch Spezialbesehle geordnet. Bis zum 5. September inklusive werzen die oben bezeichneten 13 Wagen der Verwaltungekompagnie den Bataillonen die Verpflegungebedürsnisse zusubren.

Art. 7. Bahrerb bem Borfurse (1. bie 7. Sept. incl.) ist bas Sanitätepersonal an ten Sanitäteverfure abzugeben. Bei ben Batalkonen verbleiben nur ber Affiftenzarzi und bie zwei jungsten Krankenwarter.

Mrt. 8. Bon ben Richteingerudten find namentliche Bergeiche niffe angulegen und biefelben fofort bem Kanton gum Strafvollaug gegenüber ben unenticulbigt Ausgebliebenen guguftellen.*)

Im Berichte ift nur bie Bahl ber Richteingerudten jeben Grabes zu erwähnen; bie biesjährigen Refruten und bie zwei refp. vier letten Jahrgange ber in ben Kontrolen verzeichneten Unters offiziere und Solbaten follen babei außer Berechnung fallen.

Art. 9. Die Bataillonekommanbanten weiben fich angelegen fein laffen, am Ginrudungstage alle biejenigen Rotizen zu sammeln, welche auf die Bereinigung ber Korps-Kontrolen Bezug haben. Diese Notizen sind am Schlusse bes Kurses mit allen Mutationen, welche burch Beforderung entstanden find, der mit der kantonalen Kontrolführung betrauten Stelle einzugeben. Un ten Kontrolen selbst darf ohne Begrüßung der Lettern keine Absanderung vorgenommen werden.

Um ber gesehlichen Borichrift, baß jeber Solbat im Auszug in ber Regel an vier Wieberholungsturfen theilzunehmen hat, in ber Folge mehr Nachachtung zu verschaffen, haben bie Bataillons- sommanbanten bafur zu sorgen, baß tompagnieweise Berzeichniffe

angelegt werben, auf bie von ben Jahrgangen 1853 und 1854 alle Diejenigen zu tragen find, welche an ben Wieberholungstursfen von 1876 oder 1878 laut ben Einträgen im Dienstbüchlein nicht Theil nahmen. Die Berzeichnisse find mit Schluß bes Wiederholungefurses zu handen bes Wassenches bem Kreisinsstrufter oder seinem Stellvertreter einzuhandigen.

Art. 10. Im Berlaufe bes Wieberholungskurfes ift bas Unteroffiziers. Cabres zu vervollständigen, jedoch in der Meinung,
baß es unter hinzurechnung der nicht einberufenen ältern Jahrgänge ben gesestichen Stand nicht erheblich überschreite; allfällig Ubwesende oder temporar Entlassene find burch Neuwahlen zu
ersehen. Die Ernennung der Sanitäts-Unteroffiziere ist Sache
bes Divisionsarztes.

Wenn wegen Nichteinberufung ber zwei altesten Jahrgange ber Unteroffiziere im Wieberholungsturse nicht aus Grabe in wunsch barer Weise besteht sind, so sind die Obliegenheiten ber betreffenden Unteroffiziere durch die anwesenden, dem Grabe nach nachstellehenden Unteroffiziere zu versehen und bie hiedurch entstehenden weitern Lücken in gleicher Beise ober durch taugliche Soldaten auszufüllen. (Art. 84 ber Militärorganisation.) Diese Stellwetteter werden durch die Hauptleute ernannt und üben in dies ier Eigenschaft die Straftompetenz berzenigen Grabe aus, welche sie vertreten; sie beziehen den Sold ihres eigenen Grabes.

Um Schluffe bes Kurfes ift bas Offizierekorps bataillonsweise zu besammeln und find Borichlage für bessen Erganzung bezw. Fähigkeitezeugnisse nach ber Berordnung betreffend Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren, vom 8. 3anuar 1878, aufzustellen und bem Kanton sowie ben Waffenchefs sofort zur Kenniniß zu bringen. Lettere Mittheilung erfolgt auf bem Dienstweg.

Die Namen ber Borgefdlagenen find überbies im Berichte gu ermahnen.

Es wird bringend empfohlen, nur gang tuchtige, in jeder Bestiehung geeignete Unteroffiziere jum Besuche einer Offiziersbildungsschule vorzuschlagen. Solbaten find nur gang ausnahmse weise und zwar nur bann vorzuschlagen, wenn ihre Befähigung jum Offizier außer Zweifel ift.

Ein besonderes Augenmeit ift auch auf die Ergänzung ber Unteroffiziere zu richten und sind die Kompagniechefe anzuweisen, teine Beförderungen ohne vorherige Bergleichung ber in den Retrutenschulen erhaltenen Noten, sowie ohne vorherige genaue Prüfung über allgemeine und militärische Bilbung und ohne nähere Erkundigungen über die bürgerliche Stellung ber zu Besfördernden vorzunehmen.

Ari. 11. Bur Bereinigung bes personellen Beftanbes ber Bataillone ift nothwendig, die Dienstbuchlein, wo fie noch ludenhaft sind, zu ergänzen. Seite 5 bes Diensibuchleins ist ausichließlich fur Berfügungen ber sanitarischen Kommission reservirt.
Entlassungen aus tem Dienst und Ueberweisung an die arztliche Kommission sind Seite 12 und 13 einzutragen. (Art. 30 ber
Instruktion über Untersuchungen 2c.)

V. Perfonlige Betleibung, Bewaffnung unb Ausruftung, Pferbebeich lage. Art. 12. Der Erfat von Befleibungs- und Ausruftungegegenstanten hat nach Maggabe ber vom Bundesrathe unterm 7. Juli 1876 genehmigten prov. Un. leitung über ben Erfat unbrauchbar geworbener Ausruftungege= genftanbe bezw. ber Berordnung über bie Befleibungereferve vom 30. Januar 1877, III. Art. 9, fattzufinden. An Golbaten, weil teren Dienstzeit höchstens 45 Tage Schuldienft und 24 Tage Bieberholungefure beträgt, find feine Erfapaueruftungen abzuge= ben und lettere auf Unteroffigiere gu befchranten. Meltere Jahrganger, welche mit Ramafchen ausgeruftet find, haben bie Berech= tigung, biefelben gu tragen. Ber teine Ramafchen bat, foll Stiefel bringen. Rohrstiefel find nur angunehmen, wenn fie, von ber Glace bes Abfapes gemeffen, nicht furger als 240 mm. und nicht langer als 400 mm. find. Die Rohre follen weit genug fein, um bie Beintleiber in biefelben fteden gu tonnen. Die eibg. Armbinde wird getragen.

Der Ersat von Offiziersfabeln, welche ben eibg. Kontrolftems pel nicht tragen ober welche vernickelt find, ist fofort anzuordnen. Die Borfchriften über bas Gewicht bes Gepacks werben nach

^{*)} Arzizeugnisse zur Enischulbigung bes Nichteinrudens sind gemäß § 25 ber Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung vom 22. September 1875 zu behandeln. Die Kantone haben nicht das Recht, von sich aus Diepensation wegen Krantsheit zu ertheilen, und es sind nur solche Zeugnisse als genügende Entschuldigung für das Nichteinruden zu erachten, aus w.lchen sich ergibt, daß der Betreffende nicht blos mit einer Krantheit oder einem Gebrechen behaftet, sondern auch außer Stand ift, sich persönlich zur Untersuchung zu stellen.

Art. 13. Beim Dienfteintritt ift bie gefammte Ausruftung mit Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und Chathaftes, wenn nothig, auf Rechnung bes Eragere ju repariren. Diejenige Mannichaft, welche mit unreinlichen Rleibern einrudt, ift zu bestrafen. Ber fich befonbere Bernach. laffigung ber Befleibung hat ju Schulben fommen laffen, ift jur Strafe noch in ben Nachbienft einzuberufen. Unreglementarifche Begenftanbe find nicht zu bulben.

Art. 14. Die fich ergebenten Baffenreparaturen find fofort auszuführen. Ift bies nicht möglich, fo ift bem Erager ber Baffe ein Reparaturichein auszustellen, ber mit bem Gewehre bem fantonalen Beughaufe gur Bornahme ber Reparatur auf Roften bes Bunbes abzugeben.

Art. 15. Bergutung fur allfällige Befchabigung ber Betletbung, Bewaffnung und Ausruftung wird nur bann geleiftet, wenn bie Beichabigung bet bienftlichen Berrichtungen und ohne Berfculten bes Mannes entstanden ift. Siefur find vom Rompagniechef unterzeichnete und vom Rorpetommandanten vifirte Reparaturicheine auszuftellen und ben bezüglichen Rechnungen beigu= legen.

Art. 16. Fur Pferbebefchlage werben feine Bergutungen geleiftet. Das Befchlag ift auf Roften ber Gibgenoffenschaft gu beforgen. Die Kommandanten find bafür verantwortlich, baß nur Pferbe mit in volltommen gutem Buftanbe befindlichem Befolage in Dienft aufgenommen werben. Um Schluß bes Rurfes hat ber Korpetommanbant bie Untersuchung bes Befchlages neuerdings anzuordnen, bezw. basfelbe fur ben Marfc in Stand fegen zu laffen.

Art. 17. Die Bataillonstommanbanten beziehen bas fur ihre Rurfe erforberliche Bewehrfett von ber eibg. Waffenfabrit in Bern und von herrn F. Bbinben in Laufanne*) und haben bafür zu forgen, bag bie Dannichaft bei ter Entlaffung mit foldem Beit verfeben ift unter Anempfehlung, biefe Gubftang ausfolieflich zur Unterhaltung ber Gewehre zu verwenden. Das bezogene Fett wird aus bem Ordinaire bezahlt.

VI. Unterfunft. Art. 18. Das Schütenbataillon, fowie bie Bataillone bes 9. Infanteric=Regiments werben einkafernirt. Ebenso bie Stabe ber V. Brigate und bes 9. Infanterie-Regimente. Die übrigen Bataillone beziehen in ben im Urt. 1 biepor angegebenen Gemeinben enge Rantonnemente. Die Stabe ber VI. Brigate bes 10., 11. und 12. Infanterie-Regiments werben in ben bezeichneten Ortschaften einquartiert. Der Divifioneftab bezieht Quartier in ber Stadt Bern. Deffen Bureau befindet fich im großen Rafinofaal.

In Rantonnementen von ber Starte eines Belotons ober mehr muß ein Offizier Quartier nehmen. Die Bataluonefommanbanten werben eventuell bafur forgen, bag eine Ablöfung unter ihren Subaltern-Dffigieren flattfinbet. Für bie ubrigen Subaltern-Offiziere find anftanbige Quartiere gu verlangen.

Art. 19. Die Regimente= und Bataillone=Quartiermeifter haben rechtzeitig, b. b. vor Anfunft ber Truppen bas Erforderliche fur beren befriedigenbe Unterfunft, fowie fur alle bamit verbundenen porgeschriebenen Bedurfniffe gu forgen.

Art. 20. Fur bie Rafernirung werben bie vertragemäßig befilmmten Entschädigungen ausbezahlt. Für bie Rantonnemente wird nichte vergutet ale allfällige Ginrichtungetoften fur Berftel= lung von Bewehrrechen, Bange-Rageln und Stall-Sparen.

Fur bie Offizierequartiere (Inftruttoren ausgenommen) wirb unter feinen Umftanben, weber an Gemeinden noch an Offigiere etwas bezahlt.

VII. Berpflegung und Orbinaire. Art. 21. Die Offiziere machen gemeinschaftlichen Mittagetifch. Bei ben Feloübungen beziehen fie ihre Berpflegung in Natura und machen Orbinaire.

Art. 22. Die Mannichaft bezieht mabrent bes gangen Diens

ben Bestimmungen bes Dlenftreglemente (G. 86) genau gehande : fies und zwar bereits mit bem Ginrudungstage Raturalverpftes gung. Den Bemeinten ift tas gelieferte Beu nach ben festge= festen Breifen gu verguten.

> Urt. 23. Fur Rodholg, Galg und Bemufe wird eine taglide Bulage von 10 Rappen per Dann bewilligt. Die Dannichaft foll in ber Regel ein Orbinaire von 3 Dahlzeiten, nämlich Dor= gens Suppe, Raffee ober Chocolate, Mittags Suppe mit Fleifch und Bemufe und Abende wenigstene eine nahrhafte Suppe ers halten.

> Die gur Ergangung ber Berpflegung und gur Reinhaltung ber Rleibung, Bewaffnung und jum Erfat ber Ausruftungsgegenftande nothwendige Einlage ins Ordinaire ift bestimmt auf 20 Cie. per Tag.

> Art. 24. Beschäbigungen im Quartier ober an Rochgerath= schaften, Geschirr und Butzeug, teren Urheber nicht auszemittelt werben fann, find aus ter Ginlage sub 23 hieper zu verguten und por bem Abmarich ber Truppe an bie Rafernenverwaltung ober ten Eigenthumer ju berichtigen. Dagegen find Abgange in 3immer, Ruche und Stallen, welche burch ten Bebrauch und ohne bag Muthwillen ze. bie Beranlaffung find, ben Truppen nicht gur Laft zu legen.

> Die Befen und allfällig nothigen fleinen Stallreparaturen find auf Roften bes Rurfes und nicht bes Oroinaire gu bestreiten, ebenfo etwaige Ertra-Reinigungearbeiten im Quartier, Ruchen und Abtritten, welche von abgehenden Truppen herrühren.

> > (Fortfegung folgt.)

Untersuchungsbericht

ber behufs Seftstellung ber ben Unfall vom 6. Jult auf ber Allmend in Thun veranlagt habenten Umftante niebergesetten Rommiffion, bestehend aus ten Berren Dberft be Lees, Oberftlieutenant Birgel und Major Combe.

Die Rommiffion fonstituirt fich Montage ben 12. Juli, Nachmittage unter bem Prafioium bee Berrn Oberft De Lees, nimmt querft Ginficht von ben ihr gur Berfügung gestellten Aften, um an ber Sand berfelben, fowie aus eigener Unfchauung, angeftell= ten Berfuchen und abgehaltenen Berhoren bie ihr vom Tit. schweiz. Militarbepartement gestellten Fragen beantworten zu tonnen. - Diefe Fragen lauten wie folgt:

- a) Ift bas Unglud in Folge Berwendung mangelhaften Krieges materials ober Munition, ober
- b) burch unrichtige Bollziehung ber fur bie Bedienungemann: fchaft gegebenen reglementarifden Bestimmungen veranlagt worben;
- c) welche Dagnahmen werben fur nothig erachtet, um folden Ungludefällen in ber Folge thunlichft vorzubeugen.
- ad a) Aus ten ber Rommiffion ebenfalls gur Berfügung ftebenben Befchofitheilen, beren Ibentitat baburch erwiefen ift, bag fich bie im Beschütrohre nach ber Explosion vorgefundenen Beichofiheile mit ben auf ber Mumend fofort aufgefuchten 4 Theis len ber Befchoffpige, welch' lettere bier besonders wichtig ift beden, geht hervor, bag bas betreffende Befchof in jeter Begies hung ben fur Munition bestehenben Borfchriften entspricht unb bei richtiger Behandlung ber Munition ein Unfall, wie er leiber vorfam, nicht hatte veranlaßt werben fonnen.

Die zur Bermenbung gefommenen Borfteder beden, burch bas Borftederloch bes Beichofes eingebracht, vollständig ben Rand bes Rabelbolgens, fo bag letterer ficher gurudgehalten wirb, fo lange fich bas Befchoß mit Borfteder im Defdugrohr befindet.

Das 10 cm. Befchut, mit welchem gefeuert murbe, ift normal und murte erft burch bie im Rohr frepirente Granate, und zwar nur unerheblich beschätigt, fo tag auch bezüglich tee Rriegematerials, welches gur Schiegubung biente, nichts Nachtheiliges ober auf ben Unfall Bezug habenbes gefagt werben fann.

ad b) Aus Obigem fowehl und geftutt auf bas verliegenbe Aftenmaterial, Bericht und Beugenverhore von Dajor Bille, als auch ben felbit angestellten Berboren fann mit Sicherheit angenommen werben, bag bas Befcog nicht vorschriftsgemäß gelaben wurde. Aus dem Berhor ber Wefchutbedienung geht hervor, bağ weber ber Befcubchef, Bachtmeifter Puenzieur, noch bie übrige Mannschaft ber ihnen zufallenben Obliegenheiten ficher waren

^{*)} Siehe Circular bes Baffenchefs ber Infanterie vom 14. Mary 1880 an bie Rommanbanten ber Infanterie. Bieberholunge-

und Seitens bes ben Bug tommanbirenben Offiziers gleich bei Beginn bes Schießens verschiebene Berweise und Korretturen, namentlich in Bezug auf Handhabung ber Munition nothwendig waren.

Der Schultommanbant bestätigt, baß bie frangösische Abtheilung ber beutich sprechenen Abtheilung erheblich nachstanb. Gin Grund tann barin gefunden werben, baß unmittelbar nach Beginn ber Schule ein neues Reglement über Geschüthbedienung in beuticher Sprache eingeführt wurde.

Won biesem Reglement sindet sich aber eine Uebersetzung nicht in den Sanden der französischen Abiheilung. Offiziere, Unteroffiziere und Rekruten dieser lettern waren somit lediglich auf munds liche Instruktion angewiesen, was zwar früher für die sammts liche Positionsartillerie der Fall war, bis vor einem Jahre das von Oberstlieutenant Fornerod versaßte Reglement in beiden Sprachen im Drud erschien. Munitionskenntniß und Geschüßsschule wurden dagegen vor dem Schießen mit scharfen Granaten ertheilt und war seder Wachtmeister im Besige speziell behuse Ertheilung der Instruktion gesertigter Zündscharauben und Borfteler.

Bu einiger Unficherheit in ber Bebienung mag ferner ber Umftand etwas beigetragen haben, daß mit erhöhten Bositionslaffeten auf freiem Felbe geschossen wurde, während bies im bis dato geltenden Reglemente ausgeschlossen war und für Bedienung von Feldgeschützen ohne Dedung andere Borschriften aufgestellt waren, als für Bevienung von Geschützen auf erhöhten Lasseten in Bateteien und Geschützeinschnitten.

Gin weiterer Moment war ber, bag Bachtmeister Buenzieux mehrere Tage frant war und somit während biefer Beit an ber Instruktion nicht theilnehmen konnte.

Alle biefe Umftanbe zusammengenommen genügen, zu erklaten, wie Wachtmeister Buenzieur übersah, zerstreut wie er überhaupt zu sein scheint, entweber ben Borsteder in die Granate einzubringen, ober aber bazu kam, biefen Borsteder fehlerhaft zu plaziren. Im einen wie im andern Falle hatte sedoch ber Laber selbst nach vorangegangener Instruktion wissen sollen, daß gesehlt wurde.

Obgleich nach ber unmittelbar nach dem Borfalle vorgenommenen Revision ber Junbichrauben und Borsteder an ben bertreffenden Geschüßen geschloffen werden könnte, ber Borsteder wäre einzusehen vergessen worben, ba sich ein überzähliger Borsteder vorsand, so spricht ber Umstand, daß bie an sammtlichen in Funktion gewesenen Geschüßen noch vorhandene Vorstederzahl im Ginklang mit ber verseuerten Munition steht, für bas Gegentheil und ist es wahrscheinlicher, baß der Vorsteder unrichtig eingesett wurde, indem ber Lader dem Geschüßes bas Geschoß sehlerhaft barbot.

Um bie Möglichteit einer Zundung beim Einfehen einer Granate mit auf bem Nabelbolgen ausstehenem Borsteder zu konstatiren, wurde wiederholt eine ungeladene Granate mit sehlerhaft eingesetem Borsteder geladen, wobet zweimal der Zünder Feuer sing und der über die Peripherie der Granate vorstehende Borssteder umgebogen wurde. Es ist ferner Thatsache, daß beim Aussuchen der Geschöpspise auch solch ein umgebogener Borsteder ca. 100 m. vor dem Geschüpstand aufgesunden wurde und daß jomit saft mit Gewisheit anzunehmen ift, daß Puenzieur den Borsteder wirklich eingesetzt, aber sich nicht überzeugt hat, daß er richtig sie und daß der verungsückte Lader Nr. 2 links ihm das Geschop offendar mit gesenkter, statt mit aufgerichteter Spise dargeboten hatte, somit der Nadelbolzen auf dem Zündsah bereits aussach während der Borsteder eingesetzt wurde.

ad c. Aus bem Borangegangenen geht hervor, baß bie Munition mit Borftedern, wenn nicht außerft punktlich gehandbabt, Anlaß zu Unfallen geben kann und baß die in ben alten Beständen noch vorhandenen Borstederzünder gegen Bunder, wie sie seit 1872 eingeführt sind, oder gegen Bunder neuester Ordonnanz ausgewechselt werden sollten, worüber die Artilleriekomsmission zu entscheben hat.

Noch find nach eingezogener Erkundigung beim Direktor bes Laboratoriums 14000 folder Bunder vorhanden und wird bie

Erfetung je nach Wahl ber Kombination ca. Fr. 21000—28000 erforbern.

Obgleich von ben vielen Tausend verfeuerten Borstedergranaten, welche früher lange Jahre auch bei ber Feldartillerie Ordonnanz waren, wegen unrichtiger Behandlung niemals ein Unglud ahns licher Art herbeigeführt wurde (bekanntlich war das Unglud im Jahr 1872 fehlerhafter Munition zuzuschreiben), so ist die ausgesprochene Meinung um so berechtigter, als das Material sowohl als die Munition der Positionsartillerie so zusammengesett und vielgestaltet ist, daß in der kurz bemessenen Instruktionszeit unmöglich den einzelnen Arten die zur sichern Handhabung derselben erforderliche Beit gewibmet werden kann.

Thun, 14. Juli 1880.

(sig.) de Loës, Colonel d'artillerie.

G. Birgel, Oberfilieutenant.

F. Combe, Major.

— (Ernennung.) herr Major Beneditt Beter in Bern, welcher an Stelle bes burch Amtsgeschafte behinderten Divisionstriegestommissars, hrn. Oberfilieutenant Grenus, bas Kommissariat ber III. Division für ben bevorstehenden Truppenzusammenzug besorgen wird, wird vom h. Bundesrath zum Oberfilieutenant der Berwaltungstruppen befordert.

— (Ueber bie Bernachläffigung Bafels als Militar-Uebungsplat) fchreibt ein Korrefpondent bes "Bund" in Rr. 186 Folgendes:

Es ift in hohem Grave bedauerlich, bag unfere eibgenöffischen Militarbehörden ben Plat Bafel fo ganglich brach liegen laffen und fo oftenfibel vernachläffigen. Abgefeben von ber politischen Seite biefer foftematifchen Burudfetung Bafele, bie hier tief empfunden wird, ba fie eine vollig unverdiente ift, follten boch andere Grunde genug für eine rege Benütung ber hiefigen militarifchen Unftalten fprechen. In welcher Beife man aber hoheren Orte gegen Bafel verfährt, beweist zur Genuge folgendes Beispiel : Im Jahre 1879 batte von eibgenöffichen Rurfen bier nur ein vierzehnta= giger Operationefure fur altere Mergte fattfinden follen, ber aber nachträglich wieber abbeftellt murbe. Gegen Ende bes Jahres fanden Berhandlungen mit bem eidgenöffifchen Oberfelbargt ftatt wegen Benütung ber hiefigen Raferne fur Militarichulen. Trop bem Borfchlag bee Oberfelbargtes, mehrere Refrutenschulen und fonftige Santtateturfe in unfere fur folche Zwede vorzüglich geeignete Stadt zu verlegen, hat es der Borfteher bes schweizer. Militarbepartemente fur zwedmäßiger gehalten, bie betreffenben Schulen nach Burich zu verlegen, bas nun in biefem Jahre nicht weniger als 39 militarifche Rurfe hat! Das ift nun eine entichieben ungerechte Behandlung und ber Borfteber bes hiefigen Militarmefens hat vollfommen Recht, wenn er in feinem Jahres= bericht hervorhebt, Die Bunbesbehörden hatten, wie es fcheint, gang vergeffen, bag unfere Raferne feiner Beit gum guten Theil auf Beranlaffung der ichweizerischen Militarbehörcen mit großen Roften gebaut worben ift, weil fie es fur paffend hielten, in einer größeren Grengstadt wie Bafel von Beit zu Beit ichweizerifche Eruppen feben gu laffen, und weil fie glaubten, unfere reichen Bulfequellen feten geeignet, benfelben ben Aufenthalt in unferer Stadt zu einem lehrreichen und angenehmen ju machen. Außer ben Bieberholungeturfen und Refrutenfculen ber Infanterie gibt es noch Militarturfe genug, welche in Bafel eben fo gut ober noch beffer untergebracht waren, als an ben meiften andern Orten.

— (Ein Ungludefall) bat fich bet ben Schlefübungen ber Bositionsartillerie am 6. Juli auf ber Thuner Allmend ereignet; beim kaben eines 10 cm... hintersabungegeschützes platte eine Granate, iobtete 2 Mann ber Beblenung und verletze eine britten so schwer, baß ber Tob zu erwarten ist. — Um gleichen Tag wurde ein Trainsoldat durch einen Pferdeschlag getöbtet.

Satteldeden,

von Filztuch aus bester Wolle angefertigt und ordonnang= mäßig ausgerüstet, empsiehlt die

Filztuchfabrik von Conrad Munzinger in Olten.

Sattelbrude fonnen bei Berwenbung biefer Unterlagen teine porfommen.

Behnjährige Dauer biefer Deden burch bemahrte Reiter erprobt. Beugnisse von höheren Offizieren und Reitliebhabern, sowie Mufterbeden werben franco zur Ginficht gesandt.

Preis per Stud Fr. 20 bis 25, je nach bem Gewicht.